

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,



9 · 2012 ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Wann soll der Staat zum Wohle des Kindes eingreifen? Dies ist eine der wichtigen Fragen des Kindschaftsrechts, welche nicht nur die Fachöffentlichkeit, sondern auch die Gesellschaft immer wieder nachhaltig beschäftigt. Sie stellt sich nicht „erst“ in den Fällen, in denen wegen einer akuten Kindeswohlgefährdung über die Inobhutnahme eines Kindes oder den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu entscheiden ist. Das mit der Beantwortung dieser Frage oft verbundene Dilemma, zwischen der aktiven Wahrnehmung des staatlichem Wächteramtes einerseits und der Akzeptanz der Einschätzungsprerogative der Eltern andererseits entscheiden zu müssen, offenbart sich bereits in vorgelagerten Fällen, in denen darüber zu befinden ist, welche das Kind betreffenden Entscheidungen den Eltern zu belassen sind und welche der Staat übernehmen darf bzw. zu übernehmen hat.

Die teilweise hochemotional geführte Debatte über die religiös motivierte Beschneidung von Jungen macht dies besonders deutlich. Die in der Öffentlichkeit mit Blick auf seine tatsächliche und rechtliche Tragweite überschätzte Entscheidung eines vereinzelt Landgerichts offenbart immerhin erneut, dass vor einem (auch mittelbaren) Eingriff in die aus dem Elternrecht fließenden Entscheidungsbefugnisse unter dem Blickwinkel des Kindeswohls eine umfassende Abwägung vorzunehmen ist. Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist von der Bedeutung verschiedener Faktoren bestimmt, die es zu berücksichtigen gilt. Hier geht es auch um die Bestimmung des (individuellen) Kindeswohls, welche ihrerseits nicht frei von – auch ethischen und religiösen – Wertanschauungen und gesellschaftlichen Entwicklungen sein kann. Die Schwierigkeiten im Einzelfall zeigen sich nicht nur durch ein Hinterfragen der Entscheidungsmacht der Eltern hinsichtlich des Ob und Wie der Beschneidung. Sie werden auch an anderen Beispielen aus unterschiedlichen Lebensbereichen deutlich: In welchen Grenzen dürfen Eltern etwa darüber befinden, ob ihr Kind in sehr jungen Jahren einen Hochleistungssport betreibt oder auf diesen intensiv vorbereitet wird, der unter anderem mit Blick auf die körperliche Unversehrtheit des Kindes erheblich risikobehaftet ist? Sollen Eltern ohne staatliche Einflussnahme entscheiden dürfen, ob sie – wie Fälle in der Vergangenheit zeigten – einer alleinigen Weltumsegelung ihrer vierzehnjährigen Tochter oder dem Versuch einer Besteigung des Mount Everest durch ihren dreizehn Jahre alten Sohn zustimmen? Selbstverständlich ist auch zu diskutieren, inwiefern einzelne Bereiche elterlichen Handelns unter anderem in ihrer individuellen und gesellschaftlichen Relevanz überhaupt vergleichbar sind. Ihnen ist jedoch gemeinsam, dass sich die Frage nach dem Ausmaß der Entscheidungsbefugnis von Eltern aufdrängt.

Unsere Verfassung geht davon aus, dass es die Eltern sind, denen das Wohl ihres Kindes regelmäßig näher liegt als jeder anderen Person oder Institution. Sie überträgt ihnen daher die Pflicht und das Recht, Entscheidungen für ihr Kind zu treffen. Treffen die Eltern eine sorgerechte Entscheidung, und halten sich aus Sicht des Kindes (mögliche) Vor- und Nachteile unter Zugrundelegung einer vertretbaren Argumentation zumindest die Waage, hat der Staat den Entscheid der Eltern regelmäßig zu akzeptieren. (Nur) In engen Grenzen darf und muss der Staat zum Wohl des Kindes in dieses Entscheidungsprimat eingreifen.

Ihr
Stefan Heilmann
 Stefan Heilmann

Aktuelle Notizen	329
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Peter Bringewat</i> Strafrechtlich relevante Fehler bei der „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nach § 8a SGB VIII	330
<i>Katrin Lack</i> Rechtliche Überlegungen zur religiös motivierten Beschneidung von Jungen im Kindesalter	336
<i>Christina-Maria Leeb/Martin Weber</i> Das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Verfahrensbeistands (Teil 1)	344
<i>Christoph Brandes</i> Kinder und Eltern nach der Trennung	347
Dokumentation	
<i>Deutscher Familiengerichtstag e.V. – Kinderrechtskommission</i> Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ (RefE) eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters vom 11.05.2012	351
Rechtsprechung	
Zum befristeten Umgangsabschluss OLG Brandenburg, Beschl. v. 15.03.2012 – 9 UF 235/11	356
Anhörung des Kindes als Voraussetzung der Anerkennung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung OLG Oldenburg, Beschl. v. 30.04.2012 – 4 UF 14/12	357
Zum Verhältnis von einstweiliger Anordnung und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen KG, Beschl. v. 05.04.2012 – 17 UF 50/12	358
Verfahrenskostenhilferechtliche Mutwilligkeit; Vermittlungsbemühung beim Jugendamt in Umgangsauseinandersetzung OLG Celle, Beschl. v. 27.04.2012 – 10 WF 323/11	358
Beendigung der Vormundschaft bei Volljährigkeit eines ausländischen Mündels OLG Bremen, Beschl. v. 24.05.2012 – 4 UF 43/12	359
Beistandschaft des Jugendamtes; Prozessstandschaft des obhutsausübenden Elternteils; Vertreter ohne Vertretungsmacht OLG Celle, Beschl. v. 10.04.2012 – 10 UF 65/12	361
Hilfeleistung bei der Umgangsübung nur in „geeigneten“ Fällen OVG Brandenburg, Beschl. v. 19.04.2012 – OVG 6 S 12.12	362
Verbandsinformationen	365
Termine/Vorschau	369
Impressum	360

ZKJ

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach, Vorsitzender der Kinderrechts-Kommission des
Deutschen Familiengerichtstages
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule
Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
Mediatoren, München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Stuttgart
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin i.R. an der
Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied

 **Bundesanzeiger
Verlag**